



Bebauungsplan
"Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen"
in der Gemeinde St. Alban
Donnersbergkreis

Artenschutzrechtliche Prüfung



April 2025





Träger der Bauleitplanung

Gemeinde St. Alban
Hauptstraße 22
67813 St. Alban

St. Alban,

im April 2025

Bearbeiter

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im April 2025



Gliederung

1.	Einführung und Aufgabenstellung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	7
3.	Vorgehensweise	8
4.	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	9
4.1	Vorhabensbeschreibung	9
4.2	Vorbelastungen des Planungsbereiches	9
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	10
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	10
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	11
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	12
5.	Vorkommenserfassung	13
5.1	Ermittlung der relevanten Arten	13
5.2	Datengrundlagen	13
5.2.1	Auswertung vorhandener Daten	15
5.3	Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse	15
5.3.1	Vögel	15
5.3.2	Amphibien	16
5.3.3	Käfer	16
5.3.4	Reptilien	16
5.3.5	Säugetiere	17
5.3.6	Schmetterlinge	17
5.3.7	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.3.8	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	18
6.	Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)	20
6.1	Vereinfachte Prüfung	20
6.2	Ausführliche Prüfung	21
7.	Vorgesehene Maßnahmen	35
7.1	AS1 Bauzeitenregelung	35
7.2	AS2 Gewährleistung der Durchgängigkeit des Zauns	35
7.3	AS3 Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume	35
7.4	AS4 Optimierung des Lebensraumes	35
7.5	E1 Externe Ausgleichsfläche für Feldlerchen (Rockenhausen)	36
8.	Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung	37
9.	Literatur und Quellen	38



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	UG - Blick Richtung Süden	5
Abbildung 2	UG - Blick Richtung Osten	6
Abbildung 3	Ackerfläche im Geltungsbereich - Blick Richtung Osten	18
Abbildung 4	Magerwiese im Geltungsbereich - Blick Richtung Westen	19
Abbildung 5	Wanderweg am südlichen Rand des Geltungsbereiches - Blick Richtung Osten	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Im UG nachgewiesene Vogelarten	15
Tabelle 2	Im UG potenziell vorkommende Amphibienarten	16
Tabelle 3	Im UG potenziell vorkommende Amphibienarten	16
Tabelle 4	Im UG potenziell vorkommende Reptilienarten	16
Tabelle 5	Im UG potenziell vorkommende Säugetierarten	17
Tabelle 6	Im UG potenziell vorkommende Tagfalterarten	17

[Deckblatt: UG – Blick Richtung Nordosten]

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

Anhänge

Anhang 2.2	Bestandsplan
Anhang 2.3	Ausgleich Rockenhausen_Externe Fläche (E1)



1. Einführung und Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde St. Alban soll nordwestlich des Ortskern auf einer bislang teils als Acker und Wiese genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Folgende Flurstücke werden alle teilweise überplant: 654/8, 654/7, 656, 659/4 und 660, Gemarkung St. Alban in der Gemeinde St. Alban.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf einer Gesamtfläche von 4,3 ha vorgesehen (siehe Anhang 1). Die Fläche grenzt an andere landwirtschaftlich genutzte Flächen, einen Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten, Feldgehölz, Gebüsch, sowie eine nach § 15 LNatSchG RLP geschützte Magerwiese.

Im vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob durch die Realisierung des Planvorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Nachfolgend Bilder aus dem Untersuchungsgebiet (UG).



Abbildung 1 UG - Blick Richtung Süden



Abbildung 2 UG - Blick Richtung Osten



2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



3. Vorgehensweise

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet/UG nicht vorkommen bzw. dass das UG für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer).

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabenstyps) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.



4. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Auf einer 6,20 ha großen Fläche sollen Solarmodule errichtet werden. Im Geltungsbereich ist die Aufstellung von Nebenanlagen (z.B. eines Zentralwechselrichters) erforderlich. Die Grundfläche der technischen Nebenanlagen beträgt rund 77m² m². Die Gesamthöhe der Nebenanlagen beträgt 4 m. Module können mit einer maximalen Höhe von 3,8 m installiert werden, wobei untergeordnete Bauteile, wie Antennen, Lüfter etc., diese Höhe um maximal 1,00 m überschreiten dürfen.

Die Photovoltaikmodule werden mit einer Neigung von ca. 25 ° errichtet. Die Module werden auf verzinkten Stahlstützen befestigt, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden. Diese Stahlstützen sind nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos zu entfernen, sodass die Fläche wieder wie vorher landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Modultische werden, wenn möglich nach Süden ausgerichtet, in Reihen platziert. Genügend großer Abstand zwischen den Reihen verhindert die Verschattung und lässt ausreichend Licht für das Grünland darunter.

Als Geltungsbereich für die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme werden hauptsächlich Ackerflächen sowie eine Fettwiese, aber auch eine nach § 30 BNatSchG geschützte Magerwiese genutzt.

Das Arbeits- und Baufeld während der Umsetzung führt neben dem Geltungsbereich zu Beeinträchtigungen im sogenannten Wirkraum (der sowohl den Geltungsbereich als auch den Eingriffsraum beinhaltet).

Um die Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften beurteilen zu können, wurden im Wirkraum Kartierungen der Biototypen und der Avifauna durchgeführt.

4.2 Vorbelastungen des Planungsbereiches

Das Plangebiet ist nur 150 m vom Siedlungsgebiet und 60 m von Gartenanlagen entfernt. Daher ist von bestehenden Störungen durch Fahrzeuge sowie Frequentierung durch Spaziergänger auszugehen. Ein Großteil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Auch hier ist durch die Befahrung der Flächen mit Hilfe landwirtschaftlicher Maschinen von bestehenden Störungen auszugehen.



4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Eingriffsraum, in dem mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, beinhaltet folgende Flächen:

- Baufläche mit Flächen für Errichtung der Anlagen:
komplett innerhalb des Geltungsbereiches (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.)
- Zufahrt/Erschließung:
Um die Freiflächenphotovoltaikanlage erreichen zu können, kann der bestehende landwirtschaftliche Weg im Süden des Geltungsbereiches genutzt werden. Dieser wird, wo nötig, durch Schottereintrag ausgebaut. Die Fläche ist somit über Gemeindestraßen und die L 400 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.
Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll direkt in das örtliche Stromnetz St. Albans erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Belange zur Verlegung der Erdleitung werden in dem entsprechenden Genehmigungsantrag abgehandelt.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet. So erfolgte die Biotoptypenerfassung in einem Puffer 40,00 m zum Geltungsbereich, um etwaige baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Bodenlager etc.) darin mit abzudecken (siehe Lageplan im Anhang).

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.



Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung/Tötung von Tieren - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren

4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächennutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - teilversiegelte Betriebswege - Versiegelung durch technische Nebenanlagen - Verschattung der Offenlandflächen - punktuelle Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch die ca. 1,50 m bis 2,00 m in den Boden gerammten Stahlstützen	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland und Einzelgehölze am südlichen Rand des Geltungsbereiches) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten



4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind potenziell ebenso möglich, jedoch vernachlässigbar.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Wartung, Kontrollen, Reparaturen oder Zulieferungen	Durch diese seltenen Begehungen/Wartungen etc. sind Auswirkungen potenziell möglich, aber artenschutzfachlich vernachlässigbar, da von ihnen keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgehen.



5. Vorkommenserfassung

5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in den Anhängen II bzw. IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden oder nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für alle übrigen Vogelarten, darunter auch mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnete Arten sowie „ubiquitäre“ Arten, kann eine *vereinfachte Prüfung* erfolgen. Bei ubiquitären Arten handelt es sich um Arten, die vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können. Für keine dieser Arten sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hervorgerufen bzw. durch das beschriebene Vorhaben zu erwarten.¹

5.2 Datengrundlagen

Von Ende März 2022 bis Anfang Juli 2022 erfolgten faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Brutvögel bzw. sonstige avifaunistische Aktivitäten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Randbrüter) sowie floristische Aufnahme und eine Differenzierung des UGes hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen.

Nachkartierungen u.a. zur Feldlerche, Rebhuhn und Eulen fanden im Frühjahr 2024 statt.

Als weitere Datengrundlagen wurden Recherchen aus dem Artdatenportal des LFURLP sowie LANIS, ArtenAnalyse und naturgucker.de herangezogen sowie eine Potenzialabschätzung bezüglich weiterer grundsätzlich planungsrelevanter Arten durchgeführt.

¹ LBM (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenvorhaben in Rheinland-Pfalz.



Örtliche Erfassungen

Die Erhebungen erfolgten im Zeitraum von März 2022 bis Juli 2022 und umfassten fünf Begehungen. Als UG wurde der gesamte Geltungsbereich, Gemarkung Heimkirchen inklusive eines ergänzenden Gebietes von 40,00 m im kompletten Umring um den Geltungsbereich.

Begehungstermine: 21.03.2022, 14.04.2022, 10.05.2022, 04.06.2022 und 04.07.2022

Nachkartierungen u.a. zur Feldlerche, Rebhuhn und Eulen fanden im Frühjahr 2024 statt.

Alle Erfassungen fanden bei guten Wetterbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bedeckt, mindestens 18 °C, windstill bis maximal leicht windig) von den frühen Morgenstunden bis zum Mittag im UG statt.

Die avifaunistischen Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Anlocken mittels Abspielens von Klangattrappen. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume durch Linientaxierungen unterschiedlicher Dichte erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung des Reproduktionsstatus herangezogen.

Arten, für die eine Art-für-Art-Prüfung notwendig ist (s. u.), wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ.

Zur Beschreibung des Status im UG wurden folgende Kategorien verwendet:

BN	Brutnachweis: Nestfunde, bettelnde Jungvögel, nest- oder höhlenbauende Altvögel, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel
BV	Brutverdacht: revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat
RB	Randbrüter
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler

Arten der Kategorien BN und BV werden zusammenfassend als Brutvögel bezeichnet.

Um die räumliche Ausdehnung der einzelnen Reviere abzuschätzen, wurden auf Basis der ermittelten Daten sogenannte Papierreviere modelliert.

Eine Einstufung als Randbrüter lag vor, wenn sich der Reviermittelpunkt außerhalb des Plangebietes befand bzw. das Papierrevier lediglich an die Grenze des Plangebietes heranreichte oder diese tangierte.



5.2.1 Auswertung vorhandener Daten

Neben der Erfassung im Gelände wurden externe Informationen berücksichtigt, darunter die im Online-tool des LFURLP "Artdatenportal" abzurufenden Daten zu möglichen Vorkommen relevanter Arten in den einzelnen Messtischblattquadranten, "LANIS" (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz), ArtenAnalyse und "naturgucker.de".

5.3 Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse

5.3.1 Vögel

Bei den Kartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen 7 Vogelarten prüfungsrelevant sind. Zu den prüfungsrelevanten Arten gehören zwei Brutvögel, drei Randbrüter, ein Nahrungsgast und ein Durchzügler.

Tabelle 1 Im UG nachgewiesene Vogelarten

Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Quelle
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV/RB	3	3	bgA		Kartierung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV/RB	2	3	bgA		Kartierung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	sgA		Kartierung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RB	*	V	bgA		Kartierung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	bgA		Kartierung
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	DZ	1	2/3 w	sgA		Kartierung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	RB	3	V	bgA		Kartierung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV/RB	*	*	bgA		Kartierung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV/RB	*	*	bgA		Kartierung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	RB	*	*	sgA		Kartierung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	RB	2	2 / V w	sgA		Kartierung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	bgA		Kartierung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	RB	*	*	bgA		Kartierung

Erläuterungen:

fett: prüfungsrelevant

Status: BV = Brutverdacht, RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL:

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art; s = nach BNatSchG streng geschützte Art



VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

5.3.2 Amphibien

Tabelle 2 Im UG potenziell vorkommende Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	sgA	II, IV	Artdatenportal

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.3 Käfer

Tabelle 3 Im UG potenziell vorkommende Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	0	0	sgA	II, IV	Artdatenportal

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.4 Reptilien

Tabelle 4 Im UG potenziell vorkommende Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	sgA	IV	Artdatenportal
Gewöhnliche Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	sgA	IV	naturgucker.de

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste



Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.5 Säugetiere

Tabelle 5 Im UG potenziell vorkommende Säugetierarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutz-status	FFH-Status	Quelle
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	sgA	IV	Artdatenportal, Artenanalyse
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	sgA	II, IV	Artdatenportal
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	sgA	IV	naturgucker.de

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.6 Schmetterlinge

Tabelle 6 Im UG potenziell vorkommende Tagfalterarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	sgA	II, IV	Artdatenportal

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.7 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung als im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Arten untersucht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung liegen im Geltungsbereich keine Nachweise relevanter Pflanzenarten vor bzw. können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



5.3.8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Beim UG handelt es sich überwiegend um verschiedene Offenlandflächen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in dem vollständig die Beeinträchtigungen erfolgen) befinden sich Ackerflächen unterschiedlicher Ausprägung.



Abbildung 3 Ackerfläche im Geltungsbereich - Blick Richtung Osten

Innerhalb des Plangebietes und angrenzend an dieses wurde ein Lebensraumtyp des Natura-Codes 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorgefunden.



Artenschutzrechtliche Prüfung



Abbildung 4 Magerwiese im Geltungsbereich - Blick Richtung Westen



Abbildung 5 Wanderweg am südlichen Rand des Geltungsbereiches - Blick Richtung Osten



6. Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen.

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben, „Tötungsverbot“, „Störungsverbot“ und „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

6.1 Vereinfachte Prüfung

Das Erfordernis der vereinfachten Prüfung wird in Kap. 5.1 beschrieben. Eine vereinfachte Prüfung wird für 16 im Untersuchungsraum nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten durchgeführt.

- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Im Folgenden erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen der ubiquitären Vogelarten oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen der ubiquitären Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei ubiquitären Vogelarten festgestellt. Da im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten, selbst wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen sollten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6.2 Ausführliche Prüfung

Eine Art-für-Art-Prüfung (Artenauswahl: siehe Kap. 5.1) wird für folgende Arten durchgeführt:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Brutvogel und Randbrüter)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*) (Brutvogel und Randbrüter)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Nahrungsgast)
- Wendehals (*Jynx torquilla*) (Durchzügler)
- Pirol (*Oriolus oriolus*) (Randbrüter)
- Grünspecht (*Picus viridis*) (Randbrüter)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (Randbrüter)
- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Gewöhnliche Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche kommt im UG mit acht Revieren vor. Zwei Reviere befinden sich anteilig innerhalb des Plangebietes.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert (AS1).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich. Feldlerchen halten einen Abstand zwischen 60 und 120 m zu Vertikalstrukturen. Störungen werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (E1) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Es wurden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt, welche sich anteilig innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser Bereiche bezüglich der entfallenen Offenlandbereiche vor allem im östlichen Teil der Anlage nicht auszuschließen. Durch Ausgleichsmaßnahmen (E1) wird das Eintreten dieses Verbotstatbestandes vermieden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Baumpieper (*Anthus trivialis*) (Brutvogel und Randbrüter)

Der Baumpieper kommt im UG mit zwei Brutrevieren vor. Beide befinden sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert (AS1).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die als Ansitzwarten genutzten Gehölze sowie das Offenland bleiben bestehen oder werden gleichartig wiederhergestellt. Der Baumpieper wurde im Rahmen mehrerer Studien als Brutvogel in PV-FF Anlagen erfasst.²

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

² Badelt et.al. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).



Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Nahrungsgast)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Der Mäusebussard kommt im UG lediglich als Nahrungsgast vor und kann während der Bauphase problemlos auf in der Nähe befindliche Nahrungshabitate ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Der Mäusebussard kommt im UG lediglich als Nahrungsgast vor und kann während der Bauphase problemlos auf in der Nähe befindliche Nahrungshabitate ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da der Mäusebussard im UG lediglich als Nahrungsgast vorkommt und sich kein Nistplatz im näheren Umfeld des Plangebietes befindet.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Der Mäusebussard nutzt das UG als Nahrungshabitat. Eine PV-FF verhindert diese Nutzung nicht. Der Mäusebussard kann zwischen den Modulreihen jagen und Zäune und Module als Ansitzwarten nutzen.³

³ Herden et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.; Neuling (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“.; Tröltzsch und Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.; Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten.; Scheller, Mika und Köpke (2020): Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Wendehals (*Jynx torquilla*) (Durchzügler)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da der Wendehals im UG lediglich als Durchzügler erfasst wurde.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da der Wendehals im UG lediglich als Durchzügler erfasst wurde.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da der Mäusebussard im UG lediglich als Durchzügler erfasst wurde und sich kein Nistplatz im näheren Umfeld des Plangebietes befindet.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da der Wendehals im UG lediglich als Durchzügler erfasst wurde.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da der Wendehals im UG lediglich als Durchzügler erfasst wurde.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Pirol (*Oriolus oriolus*) (Randbrüter)



Der Pirol kommt in der Nähe des UG mit einem Brutrevier vor. Dieses befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb des UG.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten (Fluchtdistanz: 40 m).⁴

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da der Pirol im UG lediglich als Randbrüter erfasst wurde und keine Gehölzentnahmen erfolgen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*) (Randbrüter)

Baubedingte Wirkfaktoren

⁴ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.



§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da der Grünspecht im UG lediglich als Randbrüter erfasst wurde und keine Gehölzentnahmen erfolgen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (Randbrüter)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) verhindert.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AS1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten, da die Turteltaube im UG lediglich als Randbrüter erfasst wurde und keine Gehölzentnahmen erfolgen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Amphibien sind aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensräume im bzw. in der Nähe des Baugebietes eigentlich nicht zu erwarten. Jedoch gilt die Gelbbauchunke als "Pionierart", die temporäre Kleinstgewässer zur Laichablage bevorzugen. So können Fahrspuren der Baufahrzeuge oder die Baugrube als Laichplatz genutzt werden, sollten sich diese mit Wasser füllen.

Im Folgenden wird die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt:

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):



Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume) vermieden werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Es werden keine Gehölze entnommen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte dauerhafte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Es werden keine Gehölze entnommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bei den durch die Maßnahme betroffenen Flächen handelt es sich vor allem um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und extensiv genutzte Magerwiese). Ein abwechslungsreicher Lebensraum mit offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen, wie ihn die Zauneidechse bevorzugt, ist nicht vorhanden.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung (AS1) wird Wahrscheinlichkeit einer baubedingten Tötung zusätzlich reduziert.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung (AS1) wird Wahrscheinlichkeit einer baubedingten Störung zusätzlich reduziert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte dauerhafte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Gewöhnliche Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bei den durch die Maßnahme betroffenen Flächen handelt es sich vor allem um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und extensiv genutzte Magerwiese). Felsen, Mauern oder andere durch



Mauereidechsen bevorzugte Bereiche wie u.a. Weinberge, Bahn- und Straßenböschungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung (AS1) wird Wahrscheinlichkeit einer baubedingten Tötung zusätzlich reduziert.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung (AS1) wird Wahrscheinlichkeit einer baubedingten Störung zusätzlich reduziert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte dauerhafte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Die Wildkatze lebt vorwiegend in Wäldern und meidet intensive Landwirtschaft, wie sie im UG vorzufinden ist. Die Art ist heimlich und meidet den Kontakt zu Menschen und Siedlungen. Den Wald verlässt sie im Normalfall nur, um in einen anderen Wald zu wandern.

Die Bauarbeiten finden tagsüber, also außerhalb des Aktivitätszeitraumes des Tieres, statt. Somit wirken Baulärm und Beunruhigungen durch Menschen lediglich temporär. Die Art ist hochmobil und kann auf andere Bereiche ausweichen.



Von dem Vorhaben geht nicht die Gefahr einer Zerschneidung potenzieller Wanderkorridore der Wildkatze aus. Eine Betroffenheit der Art und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sind somit auszuschließen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Unter den durch die Maßnahme direkt betroffenen Flächen befinden sich keine für Haselmäuse geeigneten Lebensräume wie verbuschte Waldränder oder großflächig verbuschte Bereiche. Die Waldränder in der Nähe der Anlage bieten dagegen potenziell geeignete Lebensräume.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Die Haselmaus ist nachtaktiv, alle baubedingten Maßnahmen finden tagsüber statt. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind möglich, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AS1) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte dauerhafte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Alle baubedingten Maßnahmen finden tagsüber (ohne nächtliche Lichtemissionen) und hauptsächlich während der Überwinterungszeit statt (AS1).

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht möglich. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Es wird keine nächtliche Beleuchtung installiert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte dauerhafte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht möglich. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen oder eine baubedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):



Baubedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Alle baubedingten Maßnahmen finden tagsüber (ohne nächtliche Lichtemissionen) und hauptsächlich während der Überwinterungszeit statt (AS1).

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht möglich. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen oder eine anlagenbedingte signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte, erhebliche Störungen von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Es wird keine nächtliche Beleuchtung installiert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingte dauerhafte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht möglich. Gehölzrückschnitte oder -entnahmen werden nicht durchgeführt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Im UG sind keine für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Wiesenknopfvorkommen) vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann also ausgeschlossen werden. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



7. Vorgesehene Maßnahmen

Soweit bei den vertieft (siehe Kapitel 6) untersuchten prüfungsrelevanten Arten ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG prognostiziert bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Maßnahmen für diese potenziell betroffenen Arten genannt, die ein Zutreffen der jeweiligen Verbotstatbestände vermeiden.

Erst wenn dies nicht möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu benennen ("vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen").

7.1 AS1 Bauzeitenregelung

Baubedingt kann es zu Tötungen und Störungen von Individuen sowie zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller im UG potenziell vorkommenden Arten kommen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Arten, also nicht im Zeitraum zwischen dem 31.03. und dem 01.08. eines Jahres begonnen werden.

7.2 AS2 Gewährleistung der Durchgängigkeit des Zauns

Um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild nicht zu gefährden, ist bei der Umzäunung des Geltungsbereiches ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden einzuhalten.

7.3 AS3 Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume

Vor allem während der Amphibienwanderung, die ungefähr Mitte Februar beginnt (je nach Witterung kann sich der Beginn verschieben), muss die Entstehung temporärer Lebensräume in Baugruben und Fahrspuren durch Trockenlegung verhindert werden.

7.4 AS4 Optimierung des Lebensraumes

Im gesamten Geltungsbereich wird aus der ursprünglich als Acker bewirtschafteten Fläche eine extensiv genutzte Magerwiese entwickelt.

Vor der ersten Einsaat ist der Boden zwischen den Modulen umzubrechen.

Als Saatgut ist "RSM-Regio; Regiosaatgut UG 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland Typ Magerrasen basisch/sauer, 70/30" (Kräuter/Grasarten) mit einer Ansaatmenge von 3 g/m² zu verwenden. Das Saatgut ist mit 7 g/m² Sand zu vermengen. Die Einsaat sollte bis spätestens Ende Februar erfolgt sein.

Die Mulchschnitte sind abwechselnd auf je 50% der gesamten Anlagenfläche (entwickelte und bestehende Magerwiese, Teilfläche A und B) durchzuführen:

- der erste Mulchschnitt erfolgt frühestens ab 15. Juli
(ca. 5 cm auf Teilfläche A, ca. 20 cm auf Teilfläche B)
- der zweite Mulchschnitt erfolgt ab 01. September
(ca. 20 cm auf Teilfläche A, ca. 5 cm auf Teilfläche B)

Das Mahdgut ist, nach erfolgtem Trocknen auf der Fläche ("Heumahd"), zur Aushagerung des Bodens von der Fläche zu entfernen.



Der Einsatz von Düngemittel aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind ausgeschlossen.

Bei dringendem Verdacht auf Brandgefahr (z. B. aufgrund extrem trockener Sommer) kann eine Mahd auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

7.5 E1 Externe Ausgleichsfläche für Feldlerchen (Rockenhausen)

Mit Hilfe der Externen Maßnahme auf einer 2 ha großen Fläche in Rockenhausen soll gewährleistet werden, dass das Angebot von Brutrevieren für Feldlerchen trotz Vorhaben zu jeder Zeit gleichbleibt. Habitatverlust und -gewinn sollten daher zeitlich möglichst nahe beieinander liegen.

Um sicherzustellen, dass die zum Ausgleich vorgesehenen Flächen nicht bereits als Bruthabitat für Feldlerchen dienen, wurden diese am 04.04.2023 untersucht. Dabei wurden lediglich auf benachbarten Flächen Feldlerchenreviere festgestellt (siehe Anhang 2).

Erstherstellung:

- Vor der Einsaat im Oktober 2024 sind alle Pflanzenrückstände von den Flächen zu entfernen.
- Anschließend ist das mit Sand vermengte Regiosaatgut „Magerrasen sauer/basisch 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen HK9 / UG9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland nach RegioZert®“ auf den Flächen aufzubringen.

Pflege:

- Es erfolgen 2 Mahden pro Jahr, die erste Mahd ab dem 31. Juli und die zweite Mahd im September.
- Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen.
- Die Mahd hat streifenweise zu erfolgen unter periodischer / alternierender Erhaltung von Altgrasstreifen.
- Der Einsatz von Düngemittel aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind ausgeschlossen.



8. Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Zuge der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Vorkommenserfassung mit umfangreicher Recherche der verfügbaren Fachdaten sowie einer Geländeerfassung im Zeitraum von März 2022 bis Juli 2022, sowie einer Nachkartierung im Frühjahr 2024 durchgeführt.

Die kartierten, sowie die weiteren potenziell vorkommenden Arten wurden auf eine Betroffenheit durch das Projekt und eine Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht.

Durch die Realisierung des Planvorhabens zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde St. Alban werden bei Umsetzung aller dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.



9. Literatur und Quellen

- BADELT, OLE; RAPHAEL NIEPOLT, JULIE WIEHE, SARAH MATTHIES, TIMO GEWOHN, MANUEL STRATMANN, ROLF BRENDL & CHRISTINA VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V./BDP (2021): Regelwerk des Zertifizierungssystems RegioZert® zur Herkunfts- und Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut. Ein Konzept der BDP AG Regiosaatgut.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 12.08.2021).
- HIETEL E., REICHLING T. UND LENZ C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenvorhaben in Rheinland-Pfalz.
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NATURGUCKER.DE (2023): TK25/4 6412/1. Zuletzt geprüft am 21.11.2022.
- NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Bachelorarbeit. Fachhochschule Eberswalde. Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. 135 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 12.08.2021).
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1). S. 67-76. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 12.08.2021).
- REINHARDT R. UND BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke M., Balzer S., Becker N., Gruttke H., Haupt H., Hofbauer N., Ludwig G., Matzke-Hajek G. und Strauch M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHELLER, W., MIKA, F., KÖPKE, G. (2020): Studie zu Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Schreiadlerlebensräume. Im Auftrag der BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH. Erstellt durch



SALIX - Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung. 35 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 12.08.2021).

SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRÖLTZSCH, P., NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3). S. 155-179. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 12.08.2021).

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.



Aufgestellt:

Landschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im April 2025

D. Heintz

Y. Nesper

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

M.Sc. Umweltplanung und Recht Y. Nesper

A. Six

Dipl.-Biol. A. Six (Geländeerfassung)



Anhang 2.2 Bestandsplan



Anhang 2.3 Ausgleich Rockenhausen_Externe Fläche (E1)